

# **Freunde der Antike Kiel e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

**„Freunde der Antike e. V.“**

Der Verein hat seinen Sitz in Kiel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, die Volksbildung auf dem Gebiet der Altertumskunde, die Antikensammlung des Archäologischen Instituts der Universität Kiel sowie archäologische Grabungen und altertumskundliche Forschungen zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen und Führungen für einen breiten Bevölkerungskreis, insbesondere auch für junge Menschen. Die Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen, die ähnliche Zwecke verfolgen, wird angestrebt. Der Verein ist

selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche und juristische Person sein; Familienmitgliedschaften sind möglich, ein Familienmitglied wird als Vereinsmitglied geführt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Einverständnis der Eltern erforderlich. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag des Bewerbers der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Auflösung der juristischen Person,
  - c) durch Kündigung,
  - d) durch Ausschluss.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Kündigung nicht auf das Datum der Absendung, sondern auf das Datum des Zuganges des Kündigungsschreibens ankommt.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) mit einem Jahresbeitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung in Verzug bleibt

- b) oder sich eines vereinsschädigenden Verhaltens grob fahrlässig schuldig gemacht hat oder ein vereinsschädigendes Verhalten trotz Mahnung fortsetzt.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten, Beiträge**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Die Höhe der Beiträge und der Abgeltungszeitraum werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Aufnahme des Mitgliedes in den Verein erfolgt. Die Beitragspflicht endet in allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft - mit Ausnahme des Todesfalles oder der Auflösung der juristischen Person – mit dem 31. Dezember des Jahres.
3. Mitglieder, die sich um die Förderung der Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
4. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, in begründeten Einzelfällen zum Zwecke der Förderung des Vereins und der von ihm verfolgten gemeinnützigen Zwecke den von dem Mitglied zu zahlenden Beitrag zu ermäßigen oder auch ganz auszusetzen.
5. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein, der Auflösung oder Aufhebung des Vereins hat ein Mitglied keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Auch sonst erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins oder seinem Vermögen.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Jährlich einmal im Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Die Jahreshauptversammlung soll jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres stattfinden.
2. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einzuberufen, sofern 1/3 der Mitglieder dies durch schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand beantragt.
3. Im Übrigen werden die Mitgliederversammlungen einberufen, sofern der Vorstand die Abhaltung einer Mitgliederversammlung für erforderlich erachtet.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
5. Anträge, die nicht in der mit der Einladung bekanntgemachten Tagesordnung enthalten waren, können in der Mitgliederversammlung nur behandelt und über sie Beschluss gefasst werden, falls sich alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden erklärt haben; ausgenommen sind Satzungsänderungen.

6. In den Mitgliederversammlungen hat jedes volljähriges Mitglied eine Stimme. Juristische Personen stimmen durch ihren gesetzlichen berufenen Vertreter oder den durch Vollmacht ausgewiesenen Firmenangehörigen.
7. Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich durch einen mit schriftlicher Stimmrechtsvollmacht versehenen Familienangehörigen oder ein anderes Mitglied des Vereins vertreten lassen. Die Vereinigung von mehr als zwei Stimmrechtsvollmachten in der Person des Vertreters ist unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist – mit Ausnahme des Falles einer beabsichtigten Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen in den Fällen der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
10. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:
  - a) die Entgegennahme eines Geschäftsberichtes über das abgelaufene Kalenderjahr,
  - b) die Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung und eines Kassenberichtes,
  - c) die Entgegennahme des Berichtes der beiden Kassenprüfer,
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
  - f) die Berufung eines Ehrenvorsitzenden (§ 7 Abs. 6) und die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 3),

- g) die Festsetzung des Abgeltungszeitraumes und der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Bestellung von zwei Liquidatoren.

Die Kassenprüfer werden für jeweils zwei Jahre gewählt.

- 11. Die Stimmabgabe in den Mitgliederversammlungen erfolgt in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens  $\frac{1}{4}$  der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung beantragt.
- 12. Stehen bei Wahlen mehr als eine Person zur Wahl, so gilt als gewählt, wer die Höchstzahl der Stimmen auf sich vereinigt.
- 13. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 14. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der behandelten Gegenstände, jeden Antrag und das diesbezügliche Abstimmungsergebnis enthalten soll. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Verlangen in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- 1. Der Vorstand besteht aus
  - 1. dem/r Vorsitzenden,
  - 2. dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,

3. dem/r Schatzmeister/in,
  4. dem/r Schriftführer/in (Kustos der Antikensammlung),
  5. dem/r Ordinarius/a des Archäologischen Instituts der Christian-Albrechts-Universität in Kiel,
  6. sowie bis zu vier Beisitzern/innen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder zu Ziffer 1 bis 4. Der Verein wird von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende wird auf die Dauer von drei Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt der Vorstandsmitglieder zu Ziffer 5 und 6 gilt für die Dauer ihrer Funktion als Ordinarius bzw. Kustos.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit durch vorzeitigen Rücktritt oder aus einem in § 3 bezeichneten Gründe aus oder ist es ständig an der Ausübung seines Amtes verhindert, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer des ausscheiden Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied zu wählen; bis zur Neuwahl ist der Vorstand berechtigt, das frei gewordene Vorstandsamt aus der Zahl der Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen. Der Vorstand trifft bei Bedarf zusammen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende eine Vorstandssitzung einzuberufen.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern unter Einschluss des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. In den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende / im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende / im Falle seiner Verhinderung der Schatzmeister den Vorsitz. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der behandelten Gegenstände, jeden Antrag und das diesbezügliche Abstimmungsergebnis

enthalten soll. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

6. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Zwecke des Vereins hervorragende Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit berufen werden. Die Berufung eines weiteren Ehrenvorsitzenden zu Lebzeiten des berufenen Ehrenvorsitzenden ist ausgeschlossen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit. Der Ehrenvorsitzende ist – bei Anwesenheit – Leiter der Mitgliederversammlung (Wahlleiter) bei der Wahl des Vorsitzenden (§ 7 Abs. 2, § 6 Abs. 10 Buchst. e); im Übrigen übt er das Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 3) aus. Der Ehrenvorsitzende soll zu allen Veranstaltungen des Vereins geladen werden.

## **§ 8**

### **Satzungsänderung, Auflösung**

1. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn die beabsichtigte Änderung der Satzung mit der in der Einladung bekanntgemachten Tagesordnung veröffentlicht und inhaltlich bekanntgemacht ist und mindestens 1/5 aller Mitglieder des Vereins in der Versammlung anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen innerhalb von zwei Monaten seit dem Tage der ersten beschlussunfähigen Versammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens und ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Zur



Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist eine Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen innerhalb von 2 Monaten seit dem Tage der ersten beschlussunfähigen Versammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder.

3. Die Auflösungsversammlung bestellt zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins zwei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Kiel zwecksgebunden für die Antikensammlung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

Sollten Teile dieser Satzung, aus welchen Gründen auch immer, ungültig werden, so ändert dies nichts an der Gültigkeit und dem Fortbestand aller übrigen Teile dieser Satzung.

Kiel, den 18. Nov. 2004

Dr. Joachim Raeder

- Schriftführer -